

Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen ¹

(Änderung vom 20. Dezember 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 150 Abs. 3 der Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974,²

beschliesst:

I.

Der Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen vom 27. Januar 1975³ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 und 3 (neu)

² Die Grundbuchverwalter führen zu Handen der Bezirke und deren ‚Vollkostenrechnung Informatik-Grundbuch‘ eine Jahresstatistik über die verlegten Gebühren gemäss § 5 Abs. 1 Nr. 16 bis 18 und die Anzahl der Pauschalen gemäss § 5 Abs. 2.

Bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 3.

§ 5 Abs. 1 Nr. 16 – 18 (neu) und Abs. 2 (neu)

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr. | | Fr. |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 16 | Erstellen eines Grundbuchauszugs im informatisierten Grundbuch inkl. Beglaubigung pro Grundstück ohne Beglaubigung pro Grundstück | 50.- 30.- |
| 17 | Zugriffe elektronisch über einen Internetgeodatenserver (mit Passwort) | 5.- |
| 18 | Dauerbezug elektronischer Grundbuchauszüge pro Jahr und Grundbuchamt | 500.- bis 10 000.- |

² Auf jede Amtshandlung nach Nr. 1, 2, 4 – 6 und 12 wird zusätzlich eine Grundbuchpauschale von Fr. 10.50 erhoben, welche auf der Rechnung separat auszuweisen ist. Sie steht dem Träger der Kosten des Informatikgrundbuchs zu.

II.

¹ Diese Änderung des Tarifes wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 213.512.

² SRSZ 231.110.

³ GS 16-653.